



BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSAMMENRECHNUNG VON VERSICHERUNGSZEITEN, BESCHÄFTIGUNGSZEITEN UND ZEITEN EINER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT ODER ÜBER AUF EINANDER FOLGENDE BESCHÄFTIGUNGEN IN MEHREREN MITGLIED-STAATEN, ZWISCHEN DEN ZEITPUNKTEN, IN DENEN NACH DEN RECHTSVORSCHRIFTEN DIESER STAATEN ZAHLUNGEN FÄLLIG SIND

VO 1408/71: Art. 12; Art. 72
VO 574/72: Art. 10a; Art. 85.2 und 3

Diese Bescheinigung wird dem Versicherten auf Antrag ausgestellt. Ggf. wendet sich der zuständige Träger, um sie zu erhalten, an den Träger, bei dem der Betreffende zuletzt versichert war.

A. Von dem für den Versicherten für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Träger auszufüllen.

1.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Selbständiger	<input type="checkbox"/> Arbeitsloser	
1.1.	Name ^(1a)			
1.2.	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾	
1.3.	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
1.4.	Personenstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> in eheähnlicher Gemeinschaft lebend ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
1.5.	Anschrift ⁽⁶⁾			

2.	Berechtigter Empfänger der Familienleistungen			
2.1.	Name ^(1a)			
2.2.	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾	
2.3.	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
2.4.	Anschrift ⁽⁶⁾			

3.	Zeit, für die die Angaben erbeten werden		
3.1.	vom bis		
3.2.	Name und Anschrift des Arbeitgebers ⁽⁷⁾		
3.2.	Art der selbständigen Tätigkeit ⁽⁷⁾		

4.	Für den Versicherten zuletzt aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit zuständiger Träger		
4.1.	Bezeichnung		
4.2.	Anschrift ⁽⁶⁾		

5.	Träger des Wohnorts der Familienangehörigen		
5.1.	Bezeichnung		
5.2.	Anschrift ⁽⁶⁾		

6. Für den Versicherten jetzt zuständiger Träger

6.1. Bezeichnung

6.2. Anschrift ⁽⁶⁾

6.3. Geschäftszeichen

6.4. Stempel

6.5. Datum

6.6. Unterschrift

B. Von dem für den Versicherten für die Gewährung von Familienleistungen zuletzt zuständigen Träger auszufüllen.

7.

7.1. Der in Feld 1 Genannte war vom bis ⁽⁶⁾

7.2. in ⁽⁹⁾ versichert.

7.3. Er hat Anspruch Er hat keinen Anspruch auf Familienleistungen.

7.4. Familienleistungen wurden gewährt vom bis

7.5. Familienleistungen wurden für folgende Familienangehörige gewährt:

7.5.1. Name	Vornamen	Geburtsdatum	Monatsbetrag
.....
.....
.....

7.5.2. Wurden die Beträge angepasst?

8. Für den Versicherten zuletzt aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit zuständiger Träger

8.1. Bezeichnung

8.2. Anschrift ⁽⁶⁾

8.3. Stempel

8.4. Datum

8.5. Unterschrift

9. Bemerkungen

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (1^a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Je nach Empfängerträger ist Folgendes anzugeben: für einen tschechischen Träger: die Geburtsnummer; für einen zypriotischen Träger: bei zypriotischen Staatsangehörigen die zypriotische Kenn-Nummer, bei nicht zypriotischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC); für einen dänischen Träger: die CPR-Nummer; für einen finnischen Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für einen schwedischen Träger: die Personennummer (personnummer); für einen isländischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für einen lettischen Träger: die Kenn-Nummer; für einen liechtensteinischen Träger: die AHV-Nummer; für einen litauischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer, für einen ungarischen Träger: die Sozialversicherungsnummer (TAJ); für einen maltesischen Träger: bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für einen norwegischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (fødselsnummer); für einen belgischen Träger: die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für einen deutschen Träger des allgemeinen Rentenversicherungssystems: die Versicherungsnummer (VSNR); für einen spanischen Träger: bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer und bei Ausländern die N.I.E., selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist; für einen polnischen Träger: die PESEL- und die NIP-Nummer; für einen portugiesischen Träger: auch die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem, wenn die betreffende Person beim portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für einen slowakischen Träger: die Geburtsnummer; für einen slowenischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (EMŠO); für einen schweizerischen Träger: die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer.
- (4) Für tschechische, dänische, isländische und norwegische Träger anzugeben.
- (5) Diese Angabe beruht auf einer Erklärung des Betreffenden selbst.
- (6) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (7) Für die Zeit vor dem Ortswechsel des Erwerbstätigen in den Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften er derzeit unterliegt.
- (8) a) Für griechische Träger: Angabe der Anzahl der Arbeitstage, die im Kalenderjahr vor dem, in dem die Familienleistungen beantragt werden, geleistet wurden.
b) Für belgische Träger ist nachstehend die Anzahl der Tage der Beschäftigung und die Anzahl der Tage der selbständigen Tätigkeit anzugeben:

Anzahl der Tage in Beschäftigung:
Anzahl der Tage selbständiger Tätigkeit:

c) Für französische Träger nachstehend Angabe der Anzahl der Beschäftigungstage und -stunden sowie des bezogenen Bruttoentgelts:

	Anzahl der Beschäftigungstage	Anzahl der Beschäftigungsstunden	Bezogenes Bruttoentgelt
Während des letzten Monats			
Während der letzten 3 Monate			
Während der letzten 6 Monate			

(9) Land, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wurde.
